



## Länderspezifische Metrologische Überwachung 2018 Bayern

### Ergebnisse

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

**Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

#### **Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)**

[ .. ]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

#### **Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)**

[ ... ]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung.

[ ... ]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Ständige Nachschau im Bereich der Entsorgung im Jahr 2018 bezüglich der Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast und Angabe von Messwerten, die ggf. nicht auf ein Messgerät zurückgeführt werden können. (§ 33 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung im Jahr 2016 erfolgte auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 MessEG). Es sollen im Zuge der Eichung weitere Verwender überwacht werden um die Anforderungen möglichst lückenlos und flächendeckend überprüft zu haben. Ferner ist an den bereits im Jahr 2016 kontrollierten Standorten eine Nachschau erforderlich um sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen auch umgesetzt wurden.</p>
<p>Im Jahr 2016 wurden stichprobenartig Verwender überwacht, die im Bereich der Abfallentsorgung oder Abfallverwertung Messgeräte verwenden und Messwerte angeben. Im Zuge dessen wurden Auflagen insbesondere zum Verbot der Verwendung nichtselbsttätiger Waagen unterhalb der Mindestlast gemacht, deren Umsetzung im Jahr 2018 stichprobenartig überprüft wurde. In 10 von insgesamt 11 Fällen wurden die Vorgaben umgesetzt. In einem Fall erfolgt zwar auch bei Ermittlung von Wägewerten unterhalb der Mindestlast der verwendeten Waagen die Angabe eines Gewichtswertes, dieser wird aber nicht zur Abrechnung, die pauschal erfolgt, herangezogen. Da die festgestellten Werte zudem die aus einer Brutto- und einer Taraverwiegung ermittelten errechneten Werte waren und eine Waage tatsächlich nie unter ihrer Mindestlast verwendet wurde, wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.</p>	
<p>Nachgang zur Aktion 3/2016 (Haken-tara in Schlachthöfen). Überprüfung der korrekten Verwendung von Taragewichtswerten gemäß § 26 MessEV. (§ 26 Abs. 2 MessEV)</p>	<p>Bis Ende 2017 wird im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss Waagen und dem Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung die Verwendung von Taragewichtswerten abschließend und bundeseinheitlich geregelt. In der zweiten Jahreshälfte 2018 soll an ausgewählten Standorten eine Nachschau erfolgen um sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen auch umgesetzt wurden.</p>
<p>Es werden weiterhin die bundeseinheitlich beschlossenen Vorgehensweisen empfohlen: 1.) Es werden Waagen mit einer 100g-Teilung eingesetzt, so dass der tatsächliche Tarawert berücksichtigt werden kann. 2.) Die Haken werden vor der Verwendung des Messgerätes tariert. 3.) Der Verwender des Messgerätes stellt sicher, dass der Vertragspartner nicht benachteiligt wird und insofern § 26 MessEV Rechnung getragen wird</p>	
<p>Verwendungsüberwachung auf Weihnachtsmärkten (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Die Auswertung der Nachschau auf insgesamt 29 Weihnachtsmärkten mit 123 kontrollierten Ständen hat aufgrund erheblicher Nachrecherchen bis Ende 2019 andauert. Es wurden in 164 Fällen Feststellungen zu Ausschankmaßen gemacht, wobei Hersteller hierbei mehrfach gezählt wurden. In 23 Fällen wurden Beanstandungen geahndet: In fünf Fällen war der Hersteller nicht oder nicht eindeutig identifizierbar. In acht Fällen war der Füllstrich nicht waagrecht oder hatte nicht die erforderliche Länge. In 11 Fällen wurde die Fehlergrenze vom geprüften Ausschankmaß nicht eingehalten. In vier Fällen wurden Ausschankmaße entgegen den Vorschriften ohne Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht. In einem Fall waren Aufschriften und Kennzeichnungen nicht deutlich sichtbar oder dauerhaft angebracht.</p>	



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>In einem Fall wurden keine Ausschankmaße verwendet obwohl erforderlich. Ferner wurde in 29 Fällen Hersteller von Fertigpackungen festgestellt und eine Überprüfung im Herstellungsbetrieb veranlasst. Ferner wurde in 42 Fällen die Verwendung nichtselbsttätiger Waagen überprüft. Hierbei wurden 7 ungeeicht verwendet festgestellt und dies durch Bußgeldverfahren geahndet.</p>
<p>Verwendungsüberwachung auf Wochenmärkten (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
	<p>Im Jahr 2018 wurden insgesamt 35 Wochenmärkte mit 213 Verwendern überwacht. Dabei wurden 358 Waagen überprüft.</p> <p>In 25 Fällen (12 % von 213 Verwendern) wurde gegen § 26 Mess- und Eichverordnung verstoßen und statt dem Nettowert der Ware der Bruttowert einschließlich Verpackung (Tara) verrechnet (Brutto-für-Netto Verkauf).</p> <p>In 27 Fällen (7,5 % von 358 überprüften Waagen) wurden ungeeichte bzw. nicht konformitätsbewertete Waagen verwendet, entweder grundsätzlich nicht zugelassene oder solche, deren Eichfirst abgelaufen war.</p> <p>In 80 Fällen (22 % von 358 überprüften Waagen) wurden die Waagen entgegen den Vorschriften des § 23 Mess- und Eichverordnung verwendet, am häufigsten standen die Waagen nicht waagrecht oder die Anzeigen waren für den Käufer nicht einsehbar.</p> <p>Zudem wurde festgestellt, dass in 48 Fällen (22,5 % von 213 Verwendern) die Verwender neuer Waagen diese nicht gemäß § 32 Mess- und Eichgesetz der zuständigen Behörde angezeigt hatten (<a href="http://www.eichamt.de">www.eichamt.de</a> -&gt; Verwenderanzeige). In 13 Fällen erfolgte eine ordnungsgemäße Meldung.</p> <p>Es wurden gegen 41 Verwender (19 %) Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Vergleich zur Verwendungsüberwachung im Saisonverkauf ist die Beanstandungsquote deutlich höher. Die Verwendungsüberwachungen werden jährlich fortgesetzt.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Saisonverkauf (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, ggf FertigPackV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
	<p>Im Jahr 2018 wurden 102 Stände, die saisonal betrieben wurden, überwacht. Insgesamt wurden dabei 124 Waagen kontrolliert, von denen lediglich zwei (1,6 %) ungeeicht verwendet wurden.</p> <p>In drei Fällen (2,9 % von 102 Verwendern) wurde festgestellt, dass entgegen § 26 Mess- und Eichverordnung anstatt des Nettogewichts das Bruttogewicht der Ware in Rechnung gestellt wurde (Brutto-für-Netto Verkauf). Es wurden gegen fünf Verwender (4,9 %) Bußgeldverfahren eingeleitet.</p> <p>15 Waagen wurden nicht in der Bezugslage (waagrecht) verwendet, in einem Fall war die Anzeige für Kunden nur teilweise sichtbar. In diesen Fällen wurden die Mängel vor Ort abgestellt, die Verwender belehrt und keine Bußgeldverfahren eingeleitet.</p> <p>Bei sieben vor Ort überprüften Herstellern von Fertigpackungen wurden in zwei Fällen falsche Einheitenzeichen verwendet.</p> <p>Das Überwachungsergebnis zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der überwachten Ver-</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>wender ihren Pflichten nachgekommen ist. Im Vergleich zur Verwendungsüberwachung auf Wochenmärkten ist im Saisonverkauf die Beanstandungsquote deutlich geringer. Die Verwendungsüberwachung wird im Rahmen des Eichvollzugs fortgesetzt.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Straßenfahrzeugwaagen (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV, § 32 MessEG)</p>	<p>Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2017 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt.</p> <p>Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung.</p> <p>Zudem wird im Jahr 2018 überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft</p>
<p>Straßenfahrzeugwaagen im EDV-Bestand mit Eichfrist bis 2017 oder früher wurden ab Mitte April auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft. Lag ein solcher nicht vor, so erfolgte eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung vorliegt.</p> <p>1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2018: (geeicht bis 2017, 2016, 2015, 2014) 142</p> <p>2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden: 28</p> <p>3. Waagen ungeeicht *): 11</p> <p>3a davon mit Gestattungsbescheid 3</p> <p>4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet: 18</p> <p>5. OWi Verfahren: 18</p> <p>6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort: 59</p> <p>7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt 104</p> <p>*) : Bereithaltung in jedem Einzelfall geprüft und ggf. Nr. 5 zugeordnet</p> <p>Die konsequente Verfolgung nach Datenlage ungeeichter Fahrzeugwaagen zeigt, dass ungeeichtes Verwenden unterbunden werden kann. Ferner erfolgt eine Datenbereinigung wenn Waagen stillgelegt bzw. abgebaut wurden.</p> <p>Während die Beanstandungsquote lag im Jahr 2014 bei 18%, im Jahr 2015 bei 11%, im Jahr 2016 bei 2% . im Jahr 2017 bei 13 % und 2018 bei 17%. Als Beanstandung gewertet wird die nachweisliche Verwendung einer ungeeichten Waage im geschäftlichen Verkehr, die Quote wird auf der Grundlage der vor Ort überwachten Waagen berechnet. Es ist nicht erkennbar, dass sich das Verwenderverhalten ändert, so dass die jährliche Nachschau beibehalten wird.</p> <p>Im Jahr 2018 wurde zudem überprüft, ob neue oder erneuerte Messgeräte vom Verwender gemäß § 32 MessEG ordnungsgemäß angezeigt wurden.</p> <p>Von den 59 Verwendern, denen im Kontrollzeitraum eine neue konformitätsbewertete Waage erstmals bereitgestellt wurde, haben 19 nach Auswertung der Datenbank vermutlich keine Anzeige gemäß § 32 MessEG abgegeben, ein Eingang unter der vor Ort festgestellten Verwenderadresse konnte nicht festgestellt werden. Die Verwender werden diesbezüglich angehört.</p>	



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Verwendungsüberwachung in Großmarkthallen: Verkauf von Obst und Gemüse in Steigen (§ 26 Abs. 1 MessEV)</p>	<p>Auslöser der Verwendungsüberwachung ist die vorgebrachte Beschwerde eines Betroffenen: Obst und Gemüse werden über einen Großhändler bezogen, welcher seine Waren wiederum über eine Großmarkthalle bezieht. Hierbei werden hauptsächlich Äpfel deutscher Hersteller nach wie vor nur mit dem Bruttogewicht gekennzeichnet und vermarktet (Äpfel aus Frankreich werden schon seit geraumer Zeit korrekt mit Nettowert vermarktet, wobei zusätzlich der Bruttowert angegeben ist). Auf Anfragen des Betroffenen diesbezüglich beim Großhändler und in den Großmarkthallen wurde mitgeteilt, dass sei bei den Großmarkthallen eine Ausnahme und korrekt. Nach § 26 Abs. 1 MessEV müssen jedoch lose Waren netto verkauft werden, im besagten Fall dürfen Bruttowerte nur zusätzlich angegeben werden.</p>
	<p>Auslöser der Verwendungsüberwachung ist die vorgebrachte Beschwerde eines Betroffenen. Obst und Gemüse werden über einen Großhändler bezogen, welcher seine Waren wiederum über eine Großmarkthalle bezieht. Hierbei werden Obst und Gemüse nach wie vor nur mit dem Bruttogewicht gekennzeichnet und vermarktet. Gemäß § 26 MessEV dürfen sowohl bei Verkauf loser Ware wie auch beim Verkauf von Fertigpackungen nur die Nettowerte der Preisermittlung zugrunde gelegt werden. Bei der Überwachung, die neben Großmarkthallen auch weitere Märkte und vor Ort recherchierte Obst- und Gemüsegroßhändler umfasst, war zu unterscheiden, ob Ware als andere Verkaufseinheit i.S.d. § 42 Abs. 2 Nr. 1 MessEG oder als lose Ware i.S.d. § 26 MessEV verkauft wird. Im zweiten Fall ist ein Transportgefäß als Tara zu behandeln und die Ware beim Verkauf zu wiegen und das Nettogewicht der Rechnung zugrunde zu legen. Im ersten Fall findet die Fertigpackungsverordnung Anwendung. Insgesamt wurden 19 Märkte und Unternehmen und darin insgesamt 31 Einzelunternehmer überprüft. In vier Fällen wurden grundsätzlich keine Nettogewichtswerte der Preisermittlung zugrunde gelegt. In sechs Fällen wurde das Taragewicht der Verpackung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. In fünf Fällen war die Kennzeichnung von Fertigpackungen nicht vorschriftsmäßig. Die Überwachung fand insbesondere in den beiden Großmarkthallen München und Nürnberg stichprobenartig statt. Die Händler in beiden Einrichtungen wurden über die rechtlichen Grundlagen informiert. Die Vermarktung von Obst und Gemüse in Steigen als offene Packungen, nach Gewicht oder nach Stückzahl gekennzeichnet, die Berücksichtigung des Taragewichts der Verpackung und die ordnungsgemäße Gestaltung von Rechnungen ist nicht zufriedenstellend. Es wird daher spätestens im Jahr 2020 eine erneute umfängliche Nachschau erfolgen. Zwischenzeitliche Überprüfungen sind damit nicht ausgeschlossen. Bußgeldverfahren werden nach Abschluss der Verwendungsüberwachung in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung eingeleitet werden.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Angabe von Gewichtswerten (§ 26 Abs. 2 MessEV)</p>	<p>§ 26 Abs. 2 MessEV wurde durch die zweite Verordnung zur Änderung der MessEV geändert, es dürfen nun wieder gespeicherte Taragewichtswerte von Fahrzeugen verwendet werden, wobei das Benachteiligungsverbot des § 26 Abs. 2 MessEV Bestand hat. Es soll überprüft werden, ob das Taragewicht so bemessen ist, dass der Vertragspartner nicht benachteiligt wird</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>§ 26 Abs. 2 MessEV wurde durch die zweite Verordnung zur Änderung der MessEV geändert, es dürfen nun wieder gespeicherte Taragewichtswerte von Fahrzeugen verwendet werden, wobei das Benachteiligungsverbot des § 26 Abs. 2 MessEV Bestand hat. Im Rahmen der Verwendungsüberwachung wurde überprüft, ob das Taragewicht so bemessen ist, dass der Vertragspartner nicht benachteiligt wird.</p> <p>An 9 Standorten wurden insgesamt 56 Verwiegungen kontrolliert, wobei es sich in allen Fällen um die Verwendung von Straßenfahrzeugwaagen und LKW als Transportgeräte (Taragewicht) handelte.</p> <p>Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, ob der Verwender der Waage Waren ankauft oder verkauft. In 11 Fällen wurde ein Ankauf, in 44 Fällen ein Verkauf von Waren festgestellt. In einem Fall wurde grundsätzlich eine Brutto- und eine Taraverwiegung vorgenommen und somit keine gespeicherten Taragewichtswerte verwendet.</p> <p>Im Falle eines Ankaufs ist als gespeicherter Taragewichtswert der kleinste mögliche zu verwenden, im Falle eines Verkaufs der größte mögliche, soll der von den Messung Betroffene nicht benachteiligt werden. Siehe hierzu Informationsblatt M 32 unter <a href="https://www.lmg.bayern.de/index.php/13-fachinformationen/30-waagen-gewichte-verwiegungen-getreidehandel">https://www.lmg.bayern.de/index.php/13-fachinformationen/30-waagen-gewichte-verwiegungen-getreidehandel</a>.</p> <p>Die größte Differenz wurde mit 1020 kg festgestellt. Der gespeicherte und verwendete Taragewichtswert lag bei 5450 kg, der zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellte tatsächliche Taragewichtswert bei 6470 kg. Da ein Verkauf von Ware erfolgte, wurde der von der Messung Betroffene erheblich geschädigt.</p> <p>Insgesamt wurden die von den Messungen Betroffenen in 27 Fällen benachteiligt (48 %). In 23 Fällen hat sich der Verwender der Waage durch die Verwendung eines gespeicherten Taragewichtswertes selber benachteiligt. Die Differenzen lagen hierbei zwischen 50 kg und 400 kg.</p> <p>Die mit den Gewichtsabweichungen einhergehenden Preisdifferenzen sind abhängig vom Wert der Ware. In den kontrollierten Fällen bewegten sich diese zwischen 0 € bei Übereinstimmung von gespeichertem Taragewichtswert mit dem tatsächlichen zum Zeitpunkt der Kontrolle und 6,40 €.</p> <p>Über Gesamtsummen in kg und €, zu denen von der Messung Betroffene benachteiligt wurden, kann keine Aussage gemacht werden, da die tatsächlichen Taragewichtswerte von Transportgeräten naturgemäß stark schwanken, so dass eine Hochrechnung nicht zulässig ist und eine Vielzahl von Einzelmessungen erforderlich wäre.</p> <p>Um der Mess- und Eichverordnung Rechnung tragen zu können müssen Verwender entweder grundsätzlich eine Vor- und Rückwägung vornehmen oder aber solche Taragewichtswerte verwenden, die den von der Messung Betroffenen nicht benachteiligen. Die auffällig gewordenen Verwender werden angehört und Ordnungsmaßnahmen ergriffen.</p>
<p>Verwendungsüberwachung Ausschankmaße in Gaststätten (§ 31 MessEG i.V.m. § 27 MessEV)</p>	<p>Im Zuge einer Verwendungsüberwachung 2017 sowie aufgrund von Erfahrungen aus dem Eichvollzug wurde festgestellt, dass der Verkauf von Getränken nicht immer mit Ausschankmaßen erfolgt. Der Verwendungsbereich ist in der Vergangenheit nicht systematisch bearbeitet worden, so dass eine konzertierte Nachschauaktion erforderlich wird</p>
	<p>Im Zuge anderer Verwendungsüberwachungen im Eichvollzug wurde festgestellt, dass der Verkauf von Getränken nicht immer ordnungsgemäß mit Ausschankmaßen erfolgt. Der Verwendungsbereich ist in der Vergangenheit nicht systematisch bearbeitet worden, so dass eine konzertierte Nachschauaktion erforderlich war. Ausschankmaße wurden dabei nicht messtechnisch geprüft, es wurde nur überprüft, ob Ausschankmaße verwendet werden, wenn nach Getränke nach Volumen verkauft werden.</p> <p>Es wurden 82 gastronomische Betriebe (Restaurants, Imbisse, Cafés, Bäckereien) überprüft. In 18 Fällen (21,9 %) war nachweisbar, dass ein Verkauf von Getränken ohne Ver-</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>wendung von Ausschankmaßen erfolgte. In den übrigen Fällen erfolgte eine rechtskonforme Verwendung von Ausschankmaßen oder Maßbehältnissen mit Beistellgläsern.</p> <p>Es wurde in allen Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Beanstandungsquote macht es erforderlich, derartige Verwendungsüberwachungen regelmäßig durchzuführen.</p>
<p>Marktüberwachung: Bereitstellung von Waagen durch Händler und Einführer (§ 25 MessEG, § 26 MessEG)</p>	<p>Mit den neuen Vorschriften der §§ 25, 26 MessEG haben auch Händler- und Einführer Pflichten. Es ist bekannt, dass dennoch Messgeräte bereitgestellt werden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Eine Händler- und Einführerrecherche erfolgt am LMG-Hauptsitz zunächst in Form einer schriftlichen Erhebung mit dem Ziel, dann auch Kontrollen vor Ort vorzunehmen. Auch Handelswaagen, die „aus dem Regal verkauft werden können“ sollen umfasst sein</p>
	<p>Im Rahmen einer Schwerpunktaktion von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin-Brandenburg wurde sowohl im Online-Handel wie in sogenannten Fulfillment Centern recherchiert um Anhaltspunkte für die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt zu erhalten.</p> <p>Die Recherchen im Online Handel bezüglich nichtselbsttätiger Waagen war unergiebig. Es wurden lediglich drei Hersteller / Anbieter in Bayern recherchiert, die Online Waagen anbieten.</p> <p>Die nichtselbsttätige preisrechnende Waage des bayerischen Anbieters wurde hinsichtlich Aufschriften und Kennzeichnung sowie messtechnisch geprüft. Es gab keine Beanstandung. Der Anbieter einer nichtselbsttätigen preisrechnenden Waage aus Rheinland-Pfalz erklärte, entgegen der Internetdarstellung handele es sich nicht um eine konformitätsbewertete / geeichte Waage, dies würde korrigiert werden. Auf eine Prüfung wurde verzichtet und der Vorgang an Rheinland-Pfalz abgegeben.</p> <p>Exemplarisch wurde ein bayerischer Anbieter von Lebensmitteln in Form von Fertigpackungen und loser Ware im Rahmen eines Testkaufs (verdeckt) überprüft.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass gegen das Einheiten- und Zeitgesetz verstoßen wurde (fehlerhafte Angabe von Einheiten in der Rechnung). Eingefordert wurde der Nachweis der Verwendung geeichter Waagen bei der Gewichtsfeststellung von nach Gewicht verkauften Produkten sowie die Korrektur der Einheiten in Rechnungen und auf Internetseiten.</p> <p>Fulfillment Center übernehmen u.a. auch die Lagerhaltung von Produkten. Darunter können auch Messgeräte oder Fertigpackungen fallen. Es wurden 21 Adressaten recherchiert und angeschrieben. Rückmeldungen erfolgten durch 9 Adressaten, davon gaben 6 an, keine Messgeräte oder Fertigpackungen in ihren Centern vorzuhalten. In 2 Fällen war der Adressat postalisch nicht ermittelbar, 10 Adressaten haben keine Rückmeldung abgegeben.</p> <p>Ein Logistikzentrum, welches auch preisrechnende nichtselbsttätige Waagen und sonstige Waagen über seine Internetplattform anbietet, hat durch seine zentrale Stelle zur Bearbeitung behördlicher Anfragen mitteilen lassen, dass eine Nachschau jederzeit möglich ist, jedoch ausgewählte Produkte sinnvollerweise vorher auf Lagerung dort geprüft werden sollten.</p> <p>Keines der ausgewählten Produkte lagerte zum Zeitpunkt der geplanten Prüfung im Logistikzentrum bereit. Auf eine weitere Anfrage ggf. auch mit weiteren Produkten wurde verzichtet, zumal der überwiegende Teil der preisrechnenden nichtselbsttätigen Waagen zwar durch das Logistikzentrum angeboten, nicht aber durch es versandt wird. Eine weiterer Produktübersicht wird im Rahmen eines nächsten Marktüberwachungsprogramms für einen erneuten Versuch zugrunde gelegt.</p> <p>Zwei Fulfillment-Center haben angegeben, in ihren Centern Fertigpackungen vorzuhalten.</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>Hier erfolgte eine Nachschau.</p> <p>In beiden Fällen war der Lagerbestand gering, Taramaterial war nicht vorhanden, so dass im Nachgang zur Nachschau sowohl die nachstehenden Feststellungen wie auch die Frage, wo die von den Herstellern zu verantwortende Fertigpackungen abgefüllt werden, diesen mit der Bitte um Auskunft übermittelt wurden.</p> <p>Die stichprobenartige Prüfung hat sich auf die Kennzeichnungen und Aufschriften beschränkt, eine Überprüfung der Füllmengen wird nach Kenntnis der Abfüllbetriebe erfolgen. Feststellungen wurden gemacht hinsichtlich zu keiner Schriftgröße der Nennfüllmengenangaben, fehlerhafter Angabe der Einheitenzeichen (gr. oder G statt g) sowie der fehlerhaften Verwendung des e-Zeichens, mit dem das Abtropfgewicht nicht versehen werden darf.</p> <p>Es wurden zudem 8 Hersteller aufgenommen und zu deren Abfüllbetrieben befragt, um dort im Nachgang zur Nachschau in Fulfillment Centern eine Füllmengenkontrolle vornehmen zu können.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Annahmestellen von Gold und Dentallabore (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)</p>	<p>Es wurden Dentallabore und Annahmestellen von Gold letztmals 2008 im Rahmen einer Verwendungsüberwachung kontrolliert. Es ist aus dem Eichvollzug heraus bekannt, dass oftmals ungeeignete oder ungeeichte Waagen verwendet werden.</p>
	<p><b>1. Annahmestellen von Gold</b></p> <p>Es wurden insgesamt 60 Annahmestellen von Gold recherchiert. Acht dieser Verwender waren am angegebenen Standort nicht mehr auffindbar, in vier Fällen erfolgte kein Ankauf von Gold. Die nachstehende Bewertung bezieht sich somit auf die 48 tatsächlich kontrollierten Verwender.</p> <p>In 24 Fällen (50 %) wurde die gesetzeskonforme Verwendung geeichter oder konformitätsbewerteter Waagen festgestellt. In 16 Fällen (33,3 %) wurden zugelassene aber wegen Ablauf der Eichfrist ungeeicht verwendete Waagen festgestellt. In 7 Fällen (14,6 %) wurden Waagen festgestellt, die nicht konformitätsbewertet werden können da sie nicht für den geschäftlichen Verkehr bestimmt sind und keine Zulassung besitzen. In einem Fall wurden Angaben zum Goldankauf nicht erteilt.</p> <p>Es wurden in 24 Fällen Ordnungswidrigkeiten (50 %) festgestellt, von denen unmittelbar 17 (35,4 %) zu einem Bußgeldverfahren geführt haben. In 7 Fällen wird noch nachermittelt.</p> <p>Die hohe Beanstandungsquote in einem Marktsegment, bei dem wortwörtlich jedes Gramm zählt, macht weitere flächendeckende Verwendungsüberwachungen erforderlich.</p> <p><b>2. Dentallabore</b></p> <p>Die Kontrolle in Dentallaboratorien ist deswegen schwierig, weil der Nachweis einer Verwendung zum Zwecke der Abrechnung von Gold auf die Mitwirkung der Verwender angewiesen ist und diese in überproportionalem Anteil verglichen mit sonstigen Überwachungsaktionen dazu nur unter teilweise erheblichem Aufwand bereit waren.</p> <p>Es wurden insgesamt 95 Dentallaboratorien recherchiert. 12 dieser Verwender waren am angegebenen Standort nicht mehr auffindbar. Die nachstehende Bewertung bezieht sich somit auf die 83 tatsächlich kontrollierten Verwender.</p> <p>In 15 Fällen (18,1 %) wurde die gesetzeskonforme Verwendung geeichter oder konformitätsbewerteter Waagen festgestellt. In 21 Fällen (25,3 %) war ein geschäftlicher Verkehr nicht nachweisbar. Eine Waage konnte in der Mehrzahl dieser Fälle nicht festgestellt werden.</p> <p>In 19 Fällen (22,9 %) wurden zugelassene aber wegen Ablauf der Eichfrist ungeeicht verwendete Waagen festgestellt. In 27 Fällen (32,5 %) wurden Waagen festgestellt, die nicht konformitätsbewertet werden können da sie nicht für den geschäftlichen Verkehr bestimmt sind und keine Zulassung besitzen. In einem Fall wurde der Zutritt verweigert.</p> <p>Es wurden in 47 Fällen Ordnungswidrigkeiten (56,6 %) festgestellt, von denen unmittelbar</p>





Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>15 (18,1 %) zu einem Bußgeldverfahren geführt haben. In 32 Fällen wird noch nachermittelt. Für zukünftige Verwendungsüberwachungen in diesem Bereich werden die von den Messungen betroffenen Krankenkassen mit einbezogen.</p>	
<p>Marktüberwachung: Feststellung der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen bei EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 6 Abs. 2 MessEG i.V.m § 8 MessEV i.V.m Anlage 3 Tabelle 1 Nr. 5 MessEV)</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 1 MessEV i.V.m Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 2 MessEV i.V.m Anhang VII RL 2014/32/EU Nr. 2.8 gilt: „Die Messanlage darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“ Ein Ausnutzen ist sicher bei bewusster Justage der Fall. Es soll daher im Anschluss an Konformitätsbewertungen recherchiert werden, ob und wenn ja welche Messanlagen instandgesetzt wurden und welche Messabweichungen danach die Folge sind.</p>
<p>EU-Flüssigkeitsmessanlagen dürfen weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen (§ 8 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Verbindung mit Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 2 MessEV in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte, hier: Nr. 2.8). Ein Ausnutzen ist sicher bei bewusster Justage von EU-Flüssigkeitsmessanlagen (Messanlagen, die dazu bestimmt sind, Mengen (Volumen oder Massen) von Flüssigkeiten außer Wasser kontinuierlich und dynamisch zu messen) der Fall. Es wurde daher im Anschluss an Konformitätsbewertungen recherchiert, ob und wenn ja welche Messanlagen instandgesetzt wurden und welche Messabweichungen danach die Folge sind. Es wurden 43 Messanlagen im Datenbestand recherchiert, deren festgestellten Messwerte zunächst bei der Konformitätsbewertung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsnorm überprüft wurden. Instandsetzungen an diesen Messanlagen fanden nur in so geringem Ausmaße statt, dass Aussagen über planmäßige Veränderungen der Justagefaktoren, was zu einer Veränderung der Messabweichung führt, nicht getroffen werden können. Auffällig aber ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Messanlagen eine Messabweichung von 0,20 % bis 0,24 % aufweist, was vermuten lässt, dass bereits bei der Konformitätsbewertung eine systematische Begünstigung des Verwenders der Messanlage vorliegt.</p>	
<p>Verwendungsüberwachung: Messgeräte in Brauereien (§ 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)</p>	<p>Die Überprüfung formstabiler Kegs hat in den letzten zehn Jahren gezeigt, dass unverändert eine zu hohe Anzahl an Unterfüllungen festgestellt wird. Ferner wurde bekannt, dass weitere Berührungspunkte zu MessEG und MessEV sowohl im geschäftlichen wie im amtlichen Verkehr bestehen könnten, zum Beispiel beim Verkauf von Produktionsresten nach Gewicht sowie bei der Rücknahme von Waren nach Volumen.</p>
<p>Bei den bisher durchgeführten Marktüberwachungsaktionen (Schwerpunktaktionen) in den Jahren 2008, 2010, 2012 und 2016 wurden die Füllmengen von KEG´s untersucht und bewertet. Dabei ergaben sich Unterfüllungen außerhalb der Fehlergrenze zwischen 75 % der im Jahr 2008 und 42,9 % der im Jahr 2016 überprüften Brauereien. Um diesen fallenden Trend zu hinterfragen und ggf. zu bestätigen hat das Landesamt für Maß und Gewicht 2018 eine weitere Marktüberwachungsaktion durchgeführt. Von 646 überprüften Fässern waren 260 unterfüllt (41,18 %), wobei 60 die Fehlergrenze überschritten (9,29 %). Die maximale Unterfüllung betrug dabei 1085 ml. Von den 34 Brauereien wurden 2 Betriebe bereits bei den Aktionen 2008, 2010 und 2012 durch Unterfüllungen außerhalb der Fehlergrenze auffällig. Ein Betrieb wurde nur 2016</p>	

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>überprüft und hat die Fehlergrenze nach unten überschritten.  Bei der Schwerpunktaktion konnte aber auch festgestellt werden, dass 380 Fässer (58,82 %) überfüllt waren, wobei die Fehlergrenze in 72 Fällen (11,14 %) überschritten wurde. Die maximale Überfüllung betrug dabei 834 ml.  Bei Überfüllungen wurde die Überschreitung der Fehlergrenze nicht beanstandet.  Der Trend der Verbesserung in der Abfüllung konnte bestätigt werden. Die Fehlergrenzenüberschreitungen / Unterfüllungen bezogen auf die Anzahl der überprüften Brauereien nahmen zwischen 2008 und 2018 tendenziell prozentual stetig ab und betragen 2018 ca. 20 %. Eine erneute Überprüfung wird voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen.</p>
Messebesuche	<p>Der Besuch von Fachmessen zur Erlangung eines Überblicks über Hersteller und deren am Markt bereit gestellte Produkte hat sich bewährt. Im Zuge dessen sind auch Verwendungsüberwachungen anschließbar, da über die Kenntnis der Wirtschaftsakteure und die Warenströme Verwender von Messgeräten gezielt angefahren werden können. Der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“, ABI. EU 2016, C 272, Seite 1) führt unter der Nr. 2.3 (Inverkehrbringen) aus:  „Eine weitere Ausnahme von der Regel, dass die Marktüberwachung erst einsetzen kann, nachdem der Hersteller die formale Verantwortung für seine Produkte übernommen hat, sind Fachmessen, Ausstellungen und Vorführungen.“ Hier kann bereits im Vorfeld eines Inverkehrbringens gegebenenfalls behördlicherseits eingegriffen werden wenn wesentliche Anforderungen als nicht erfüllt erkannt werden.</p>
Messe München: Analytica 2018	<p>Der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“, ABI. EU 2016, C 272, Seite 1) führt unter der Nr. 2.3 (Inverkehrbringen) aus:  „Eine weitere Ausnahme von der Regel, dass die Marktüberwachung erst einsetzen kann, nachdem der Hersteller die formale Verantwortung für seine Produkte übernommen hat, sind Fachmessen, Ausstellungen und Vorführungen. Die meisten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gestatten die Ausstellung und Präsentation von nicht mit der CE-Kennzeichnung versehenen Produkten bei diesen Veranstaltungen unter der Bedingung, dass ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass die Produkte erst dann in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt worden ist, und dass bei Vorführungen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes öffentlicher Interessen getroffen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen darauf achten, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.“  Volumenmessgeräte für den Laborbedarf als eine Untermenge der Volumenmessgeräte sind seit mehreren Jahren nicht im Marktüberwachungsprogramm enthalten. Es wurde daher die Messe Analytica 2018 genutzt, Produkte von Herstellern zu kontrollieren.  Es wurden Volumenmessgeräte mit und ohne CE-Kennzeichnung vorgefunden. Insgesamt acht Hersteller wurden im Nachgang zur Messe kontaktiert. In vier Fällen werden Volumenmessgeräte in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereit gestellt, die nicht dazu bestimmt sind, zu einem der Anwendungsfälle gemäß der Mess- und Eichverordnung verwendet zu werden.  In den übrigen Fällen waren Inhalte der Konformitätserklärung zu beanstanden. Da die Hersteller ihren Sitz nicht in Bayern haben wurden die Feststellungen der örtlich zuständigen Eichbehörde zugeleitet und von dort weiter bearbeitet. Beanstandete Konformitätserklärungen wurden korrigiert.</p>



<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Erläuterung</b>
	<p>Messe Nürnberg: BrauBeviale 2018 Auslöser für eine Begehung der Messe war die Feststellung bei einem Verwender einer nichtselbsttätigen Waage in einer Befüllanlage für CO<sub>2</sub>, wonach diese entgegen der Bestimmung als selbsttätige Waage verwendet wurde. Hersteller und Händlerkontakte während der Messebegehung haben vermutlich die am deutschen Markt agierenden weiteren Hersteller solcher Abfüllanlagen bekannt gemacht. Diese bzw. die für ihren Sitz zuständigen Eichbehörden wurden über die Rechtslage informiert und um weitere Veranlassung gebeten.</p>

## Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist

Thomas Schade  
Eichdirektor  
Abt. 4 - Metrologie

---

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht  
Hauptsitz  
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München  
Tel. +49 (0)89 17901-318  
Fax +49 (0)89 17901-336  
[thomas.schade@lmg.bayern.de](mailto:thomas.schade@lmg.bayern.de)  
[www.lmg.bayern.de](http://www.lmg.bayern.de)